

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp für den Teilbereich 1 - Gebiet nördlich Schießstand, östlich 'Hermannstädter Straße', südlich und westlich Sportplatz und für den Teilbereich 2 - Gebiet nördlich der Straße 'Am Waldfriedhof', westlich des Waldfriedhofes und östlich angrenzend an das „untere“ Spielfeld des Sportplatzes mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der bebauten Bereiche der Gemeinde Trappenkamp und besteht aus zwei Teilbereichen. Konkret handelt es sich bei dem Teilbereich 1 um das Gebiet nördlich Schießstand, östlich 'Hermannstädter Straße', südlich und westlich Sportplatz und beim Teilbereich 2 um das Gebiet nördlich der Straße 'Am Waldfriedhof', westlich des Waldfriedhofes und östlich angrenzend an das „untere“ Spielfeld des Sportplatzes. Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 5.365 m² auf, wovon sich ca. 4.024 m² auf den Teilbereich 1 und ca. 1.341 m² auf den Teilbereich 2 verteilen.

Die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1989 stellt den Teilbereich 1 überwiegend als Grünfläche mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dar. Die Ursprungsfassung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1980 stellt den Teilbereich 2 als 'Grünfläche' dar. Da zukünftig im Teilbereich 1 ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und im Teilbereich 2 entsprechend des vorhandenen Waldes eine 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' dargestellt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Planung verfolgt die Ziele, zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Dreifeld-Sporthalle im Teilbereich 1 zu schaffen und zum anderen für den Teilbereich 2 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der bewaldeten Fläche als Bestattungswald zu ermöglichen.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Der Teilbereich 2 wird von einer Waldfläche eingenommen. Beim Teilbereich 1 handelt es sich um eine Grünfläche, die in den Randbereichen von dichten, fast schon waldähnlichen Gehölzstrukturen eingenommen wird. Die Grünfläche liegt etwas tiefer als der angrenzende Sportplatz und ist von einem Wall umgeben. Der Wall ist mit Gehölzen bewachsen. Die Fläche wird als Abstellfläche genutzt. Ca. 10 m nördlich des Teilbereiches 1 schließt sich

eine Waldfläche gem. § 2 LWaldG an das Plangebiet an. Der Wald im Bereich des Teilbereiches 2 sowie der Wald nördlich des Teilbereiches 1 sind gem. § 1 LWaldG geschützt. Die vorgegebenen Waldabstände müssen im Teilbereich 1 voraussichtlich unterschritten werden. Das Einvernehmen zur Zulassung der Unterschreitung des Abstandes zum Wald durch die Baugrenze im Bebauungsplan Nr. 24 um ca. 10 m auf verbleibende, ca. 20 m wurde seitens der unteren Forstbehörde am 02. August 2022 im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 24 gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 LWaldG unter Auflagen erteilt.

Die Ausweisung des Teilbereiches 1 als 'Sonstiges Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' auf der Grünfläche wird zu dem Verlust dieser inklusive ihres fast waldähnlichen Bewuchses und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für das zukünftige Gebäude und die befestigten Hof- und Stellplatzflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 24 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Mit der Ausweisung des Teilbereiches 2 als 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' anstelle einer 'Grünfläche' wird lediglich die Flächenbezeichnung geändert, denn der Wald ist bereits vorhanden. Es werden durch die Ausweisung eines Bestattungswaldes keine oder nur sehr geringe Flächenversiegelungen stattfinden. Die Waldeigenschaft an sich wird dadurch nicht berührt.

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich seit Ende der 1960-er Jahre ein Schießstand. Gemäß Luftbildauswertung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg aus dem Jahr 1968 erstreckte sich das Gelände des Schießstandes auch auf das für den Bau der Dreifeld-Sporthalle vorgesehene Flurstück 27/1. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme weitestgehend aufgenommen werden muss, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet ist. Es wurde daher seitens der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten gemäß der unteren Bodenschutzbehörde auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen ist und ein Nachweis über die Einhaltung der o. a. Werte der unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. konkreten Objektplanung werden ein entsprechendes Bodengutachten sowie ein Entsorgungskonzept erstellt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der regulären Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von sechs Stellen und im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens von drei Stellen vorgetragen worden. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanungsbehörde

Seitens der Landesplanungsbehörde wurde auf die überörtlichen Planvorgaben verwiesen und mitgeteilt, dass der Planung keine Ziele der Raumplanung entgegenstünden. Zudem wurde darum gebeten, darzulegen, wieso ein Sonstiges Sondergebiet und keine

Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werde. Gleichzeitig solle eine Standortalternativenprüfung durchgeführt werden. Eine Prüfung der Gebietsausweisung ist zuvor erfolgt, die zu dem Ergebnis kam, dass die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche im vorliegenden Fall ausscheidet, da langfristig eine Kommerzialisierung der Sportanlage nicht ausgeschlossen werden kann. Beim Teilbereich 1 handelt es sich großräumig betrachtet um den Innenbereich. Der Teilbereich ist von Sportplätzen und bereits überplanten Gebieten umgeben. Grundsätzlich sind Flächenalternativen vor allem dann aufzuzeigen, wenn Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Der Teilbereich 1 ist bereits überwiegend Bestandteil des Sportgeländes. Die Sporthalle soll selbstverständlich in der direkten räumlichen Nähe der vorhandenen Sportanlagen entstehen, so dass andere Standorte innerhalb des Gemeindegebietes von vornerein ausscheiden. Der Standort ist damit alternativlos. Für einen Bestattungswald kann nur eine Waldfläche in Anspruch genommen werden.

Kreis Segeberg

Seitens des Kreises Segeberg wurden Hinweise zur Löschwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung gegeben. Zudem wurde ein Nachweis der Eignung der Böden im Hinblick auf eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers gefordert. Es wurde ein Bodengutachten erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ungesättigten Sande unterhalb der Mutterbodenschicht für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 geeignet sind.

Vom SG Bodenschutz wurde mitgeteilt, dass sich direkt angrenzend an das Plangebiet ein Schießstand befinde. Es sei daher nicht auszuschließen, dass der im Plangebiet anstehende Oberboden, mit schießplatztypischen Schadstoffen belastet sei. Es wurde daher empfohlen, im Bebauungsplan Regelungen für ein Entsorgungskonzept auf Grundlage von Untersuchungen des Oberbodens auf die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung zuzüglich Antimon und Arsen zu treffen sowie sicherzustellen, dass im Bereich geplanter Grünflächen die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch eingehalten werden. Die Regelungen sollten auch beinhalten, dass das Entsorgungskonzept mit der unteren Bodenschutzbehörde und der Abfallbehörde abzustimmen sei. Eine 'Orientierende Erkundung' wurde vom Diplom-Geologen Ingo Ratajczak erstellt. Im Rahmen der Untersuchungen fanden auch Schürfe in größerer Tiefe statt. Mit der durchgeführten Erkundung haben sich keine Hinweise auf Bodenbelastungen aus der potenziellen ehemaligen Nutzung als Schießplatz im untersuchten Teilbereich 1 der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben. Der unteren Bodenschutzbehörde wurde die 'Orientierende Erkundung' am 20. Dezember 2022 übersandt.

Archäologisches Landesamt

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurde hingewiesen auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmalen bei Erdarbeiten.

Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Seitens Vodafone Kabel Deutschland GmbH wurde mitgeteilt, dass sich in beiden Teilbereichen keine Telekommunikationsunterlagen des Unternehmens befänden. Eine Neuverlegung sei ebenfalls nicht geplant.

BUND, Landesverband Schl.-Holstein

Der BUND wies auf die Gefahr der nachhaltigen Beschädigung des Baumbestandes bei einem Bestattungswald hin. Die Größe einer Urne ist übersichtlich, sie kommt in der Regel

zwischen 70 und 90 cm tief in die Erde. Das Ausheben des Erdlochs wird manuell durchgeführt, so dass eine Rücksichtnahme auf das Wurzelwerk der Bäume gut möglich ist. Die Wasseraufnahme des Untergrundes bleibt ebenfalls erhalten. Es wird sichergestellt, dass die Bäume durch die Bestattungen nicht nachhaltig beschädigt werden. Unter jedem Baum darf nur eine begrenzte Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden, die in der Friedhofssatzung festzulegen ist. Die Vorbereitung bzw. Schließung des Urnengrabplatzes obliegt dem Fachpersonal, so dass nicht von Schädigungen der Wurzeln auszugehen ist.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gab Hinweise zu Leitungsauskünften des Unternehmens.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Die Gemeinde Trappenkamp ist nach § 2 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 zusammen mit der Nachbargemeinde Bornhöved als gemeinsames Unterzentrum eingestuft.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Unter Ziffer 3.1.3 führt der LEP zu Unterzentren aus: "Unterzentren stellen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher. In dieser Funktion sind sie zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln."

Im LEP befindet sich die Gemeinde Trappenkamp an der Landesentwicklungsachse, die von der Bundesautobahn A 1 bei Bargteheide entlang der Bundesautobahn A 21 / Bundesstraße 404 Richtung Kiel verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Trappenkamp anteilig im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst gemäß Ziffer 4.7.2 "[...] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. [...] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden."

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, stellt die Gemeinde Trappenkamp zusammen mit der Gemeinde Bornhöved ebenfalls als Unterzentrum dar und führt dazu aus, dass die zentralen Orte Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. Zum gemeinsamen Unterzentrum Bornhöved/Trappenkamp wird folgendes ausgeführt: "Das traditionelle ländliche Zentrum Bornhöved und die gewerblich geprägte Gemeinde Trappenkamp sind als gemeinsames Unterzentrum im ländlichen Raum weiterzuentwickeln."

Beim Teilbereich 1 handelt es sich großräumig betrachtet um den Innenbereich. Der Teilbereich ist von Sportplätzen und bereits überplanten Gebieten umgeben. Grundsätzlich sind Flächenalternativen vor allem dann aufzuzeigen, wenn Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Der Teilbereich 1 ist bereits überwiegend Bestandteil des Sportgeländes. Die Sporthalle soll selbstverständlich in der direkten räumlichen Nähe der vorhandenen Sportanlagen entstehen, so dass andere Standorte innerhalb des Gemeindegebietes von vornerein ausscheiden. Der Standort ist damit alternativlos. Für einen Bestattungswald kommt ebenfalls nur eine Fläche direkt angrenzend an den Friedhof und innerhalb einer Waldfläche in Frage, so dass hier ebenfalls keine anderen Flächen in Betracht gezogen werden konnten.

Die Gemeinde Trappenkamp plant zum einen die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle an der 'Hermannstädter Straße' auf dem Sportplatzgelände im Teilbereich 1. Der Teilbereich 1 befindet sich baurechtlich im Außenbereich. Eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben ist nur dann möglich, wenn keiner der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten öffentlichen Belange beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall widerspricht die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der in diesem Bereich eine Grünfläche darstellt. Zudem sind durch den angrenzenden Wald die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Um den Bau der Sporthalle zu ermöglichen und eine verlässliche Genehmigungsgrundlage zu erhalten, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Zudem erfolgt für den Teilbereich 1 parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24, der die verbindliche und konkrete Ausgestaltung vorsieht.

Daneben möchte die Gemeinde Trappenkamp als zweiten Anlass der hiesigen Planung den Waldfriedhof um ein angrenzendes Waldstück (Teilbereich 2) erweitern, um dort Friedwaldbestattungen (Urnenbeisetzungen unter Bäumen) zu ermöglichen. Begräbniswälder erfreuen sich aufgrund der naturnahen, ruhigen und pflegefreien Bestattungsform immer größerer Beliebtheit. Der wachsenden Nachfrage will die Gemeinde Trappenkamp mit der Planung begegnen.

Um die genannten Vorhaben zu ermöglichen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, den Teilbereich 1 als 'Sonstiges Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Sporthalle' und den Teilbereich 2 als 'Fläche für Wald' mit der Zweckbestimmung 'Bestattungswald' darzustellen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Trappenkamp für den Teilbereich 1 - Gebiet nördlich Schießstand, östlich 'Hermannstädter Straße', südlich und westlich Sportplatz und für den Teilbereich 2 - Gebiet nördlich der Straße 'Am Waldfriedhof', westlich des Waldfriedhofes und östlich angrenzend an das „untere“ Spielfeld des Sportplatzes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Trappenkamp am 19. Januar 2023 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 04. April 2023 genehmigt.

Trappenkamp, den 19. 04. 2023



Harald Krille
(Bürgermeister)

